

## **Leitfaden zur Erstellung von Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepten**

Stand: 10.03.2004

Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte nach §§ 19, 20 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 müssen von Abfallerzeugern erstellt werden, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2000 Kilogramm besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüsselnummer (Massenabfälle) anfallen.

Um kleinen und mittleren Betrieben eine Möglichkeit zu eröffnen, Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte einfach und vollständig zu bearbeiten, hat die untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen folgende Formblätter entwickelt:

- Deckblatt Abfallbilanz
- Formular Abfallbilanz
- Deckblatt Abfallwirtschaftskonzept
- Formular Abfallwirtschaftskonzept

Diese Formblätter sind als Vorschlag zu verstehen. Da der Gesetzgeber den Abfallerzeuger von der Darstellungsart völlig freigestellt hat, können auch eigene Formblätter oder die im Anhang der Abfallwirtschaftskonzept- und – bilanzverordnung (AbfKoBiV) vom 13.09.1996 aufgeführten Formblätter genutzt werden. Die Formblätter müssen leserlich, in deutscher Sprache und mit dauerhafter Schrift (Kugelschreiber, Schreibmaschine etc.) ausgefüllt werden. Bei falschen Eintragungen müssen die Korrekturen gekennzeichnet werden. Verbesserter Text darf nicht unleserlich gemacht werden. Die Formblätter der Stadt Gelsenkirchen können dem Abfallerzeuger auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Leitfaden dient ausschließlich der Hilfestellung zum Bearbeiten der v.g. Formblätter. Die in den Formblättern aufgeführten Ziffern werden in diesem Leitfaden erläutert.

Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte dienen den Abfallerzeugern als betriebsinterne Planungsinstrumente und sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Im Rahmen der Prüfung könnten Nachforderungen gestellt werden.

### Kontakt:

Stadt Gelsenkirchen

### **Referat Umwelt**

Abteilung Abfallwirtschaft

-untere Abfallwirtschaftsbehörde-

Goldbergstraße 84

45875 Gelsenkirchen

Telefon 02 09 / 169- 46 00 oder - 42 30

Telefax 02 09 / 169- 48 12

<mailto:uwe.behrendt@gelsenkirchen.de> oder [svenja.legatzki@gelsenkirchen.de](mailto:svenja.legatzki@gelsenkirchen.de)

## DECKBLATT ABFALLBILANZ

Die Abfallbilanz ist jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 01. April eines jeden Jahres zu erstellen. Sie bildet eine Rückschau über die betriebliche, abfallrelevante Entwicklung im Vorjahreszeitraum und dient der innerbetrieblichen Kontrolle für die im Abfallwirtschaftskonzept getroffenen Prognosen. Damit können weitere Abfallvermeidungs- und –verwertungspotentiale aufgedeckt werden. Soweit Abfälle des Bilanzpflichtigen in verschiedenen Standorten anfallen, ist für jeden Standort eine Abfallbilanz zu erstellen. Sind einem Standort mehrere Erzeugernummern zugeordnet, ist für jede einer Erzeugernummer zugeordneten Abfallanfallstelle eine gesonderte Teil-Bilanz zu erstellen.

### 1) Betriebsbeauftragter für Abfall

Nach § 54 KrW-/AbfG haben u.a. Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen sowie Besitzer im Sinne des § 26 einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) zu bestellen. In § 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfbeauftragtrV) vom 26.10.1977 wird aufgeführt, welche Anlagen hierfür durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt wurden. Die Bestellung eines Abfallbeauftragten kann darüber hinaus behördlich angeordnet werden. Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall, so ist hier der für die Abfallentsorgung verantwortliche Mitarbeiter zu nennen.

### 2) Betriebsbeschreibung

Der Abfallerzeuger erhält hier die Möglichkeit, die Aufgabengebiete und Verfahrensabläufe seines Unternehmens darzustellen.

## FORMULAR ABFALLBILANZ

### 1) Bitte beachten: Dieses Blatt ist für jede Abfallart und Abfallanfallstelle auszufüllen

Fielen in einer Abfallanfallstelle mehrere Abfallarten an, so ist für jede Abfallart ein getrenntes Blatt auszufüllen.

### 2) Abfallschlüsselnummer lt. AVV

Hier ist die 6-stellige Abfallschlüsselnummer (ASN) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 oder der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 anzugeben. Die AVV trat am 01.01.2002 in Kraft und löste die bis dahin gültige EAKV (Europäische-Abfallkatalog-Verordnung) ab. In Abfallbilanzen der Jahre 1999 bis 2001 sind daher die Bezeichnungen und Abfallschlüsselnummern der EAKV zulässig. Bis 1999 waren die Abfälle durch den LAGA-Abfallartenkatalog mit seinen 5-stelligen ASN definiert.

### 3) Abfallbezeichnung lt. AVV

Hier ist die Bezeichnung des Abfalls nach AVV anzugeben.

### 4) Betriebsinterne Abfallbezeichnung

Hier ist die Bezeichnung des Abfalls anzugeben, die innerhalb des Unternehmens genutzt wird (z.B. ölhaltige Betriebsmittel statt Aufsaug- und Filtermaterialien,...).

## 5) **Abfallmenge in t/a**

Die Jahresmenge der besonders überwachungsbedürftigen und der überwachungsbedürftigen Abfälle, die innerhalb eines Jahres in der jeweiligen Abfallanfallstelle anfiel, ist in Tonnen anzugeben. Nicht überwachungsbedürftige Abfälle sind nicht aufzuführen.

## 6) **Abfallanfallstelle**

Abfallanfallstellen sind Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, bauliche Anlagen (z.B. Lackiererei, Entfettungsanlage usw.), Grundstücke oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtungen. Es soll nachvollziehbar sein, in welchen konkreten betrieblichen Abläufen welche Abfallarten und –mengen entstanden sind. Sollte sich die Abfallanfallstelle nicht auf dem Betriebsgelände befinden, so ist zusätzlich die Adresse anzugeben.

## 7) **Erzeugernummer**

Jede Abfallanfallstelle wird einer Erzeugernummer zugeordnet. Diese muss bei der dafür zuständigen Behörde (in Gelsenkirchen ist dies die untere Abfallwirtschaftsbehörde) beantragt werden.

## 8) **Nur ausfüllen, sofern die Abfallanfallstelle eine genehmigungspflichtige Anlage nach BImSchG ist:**

Soweit es sich bei der Abfallanfallstelle um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes handelt, müssen die Nummer und die Spalte des Anhangs der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt werden.

## 9) **Wurden für die Abfallanfallstelle die Nachweiserklärungen gemäß §11 Nachweisverordnung (NachwV) an die zuständige Behörde übersandt?**

Nachweispflichtig im Sinne der NachwV vom 17. Juni 2002 wird der Abfallerzeuger nur dann, wenn bei ihm jährlich mehr als insgesamt 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen. Im sogenannten privilegierten Nachweisverfahren entfällt die nach dem Grundverfahren erforderliche behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises. Voraussetzung ist, dass die Abfallentsorgungsanlage gem. §13 NachwV freigestellt wurde. Der Abfallerzeuger hat gem. §11 NachwV 10 Tage vor Beginn der Entsorgung Kopien der Nachweiserklärungen an die zuständige Behörde - *Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, -Zentrale Stelle-, Wallneyer Str. 6, 45133 Essen-* zu senden. Um den Abtransport der Abfälle zu beschleunigen, kann die Frist auf Antrag bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde verkürzt werden. Die Fristverkürzung kann formlos unter Beifügung einer Kopie der Nachweiserklärungen erfolgen.

Bei überwachungsbedürftigen Abfällen hat der Abfallerzeuger nach §25 NachwV einen vereinfachten Entsorgungsnachweis zu führen, wenn die Menge 5 t je Jahr und Abfallschlüsselnummer übersteigt. Hier müssen keine Kopien der Nachweiserklärungen als Anzeige an das Landesumweltamt gesendet werden. Eine Angabe zu dieser Frage entfällt, sofern die Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung abtransportiert wurden.

## 10) Angaben zum Abfallentsorger

Bei dem Abfallentsorger handelt es sich um den Betreiber der Entsorgungsanlage, in der die Abfälle angenommen und behandelt werden. Der Abfallentsorger ist vom Transporteur oder Einsammler zu unterscheiden, der mit der Abholung der Abfälle beauftragt wird.

- **Kurzbezeichnung Entsorgungsverfahren**

Hier soll angegeben werden, wie die anfallenden Abfälle beseitigt bzw. verwertet wurden. Bei den Beseitigungsverfahren sollen die im Anhang II a des KrW-/AbfG aufgeführten Kurzbezeichnungen (D-Sätze) und im Verwertungsverfahren sollen die im Anhang II b des KrW-/AbfG aufgeführten Kurzbezeichnungen (R-Sätze) eingetragen werden. Die Angabe einer für die Verwertung oder Beseitigung benutzten Anlage, in der Abfall ausschließlich gelagert wird, ist nur zulässig, soweit der Abfall am Ende des Erfassungszeitraumes noch dort gelagert wurde.

Eine Angabe zu dieser Frage entfällt, sofern die Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung abtransportiert wurden.

- **Entsorgernummer**

Die Entsorgernummer kann den Begleit- und Übernahmescheinen entnommen werden.

- **Bezeichnung der Anlage**

Hier ist der Name der Entsorgungsanlage anzugeben, wie z.B. Zentraldeponie Emscherbruch. Dies ist deshalb aufzuführen, weil der Name des Betreibers oft nicht mit dem Namen der Entsorgungsanlage übereinstimmt.

## 11) Ist die Entsorgungsanlage freigestellt gem. §13 NachwV?

Die Freistellung gem. §13 NachwV erfolgt durch die dafür zuständige Behörde nur dann, wenn die Entsorgungsanlage ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 10.09.1996 ist. Für eine gemäß §13 der Nachweisverordnung freigestellte Entsorgungsanlage ist keine behördliche Vorabkontrolle im Rahmen des Nachweisverfahrens erforderlich. Um die Freistellungsnummer zu erhalten, kann der Abfallerzeuger vom Entsorgungsunternehmen eine Kopie der behördlichen Bestätigung der Freistellung oder des Zertifikates als Entsorgungsfachbetrieb anfordern. Eine Freistellung kann zeitlich befristet sein. Das Entsorgungsunternehmen hat dem Abfallerzeuger mitzuteilen, wann die Freistellung unwirksam wird.

## 12) Fand eine Eigenentsorgung statt?

Entsorgte ein Abfallerzeuger seine Abfälle in eigenen Entsorgungsanlagen, so ist das im Formular Abfallbilanz vorhandene Kästchen anzukreuzen und es sind die Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung auf einem gesonderten Formblatt darzustellen.

## 13) Bei Sammelentsorgung:

Wurden die Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung abtransportiert, sind zusätzlich Name und Anschrift des beauftragten Unternehmens aufzuführen.

**14) Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit von Abfällen, die beseitigt wurden**

Hierbei geht es nicht um die Verwertung von Abfällen innerhalb des Betriebes (z.B. Weiterverwendung von Papierresten), sondern um die Verwertung in der Entsorgungsanlage. Wurde der Abfall dort nicht verwertet, so ist dies zu begründen. Dadurch soll nachprüfbar sein, inwieweit dem gesetzlichen Vorrang der Vermeidung und Verwertung von Abfällen nach §§ 4-6 KrW-/AbfG Genüge getan wurde. Die Notwendigkeit der Beseitigung als grundsätzlich nachrangiger Entsorgungsweg muss dargelegt werden. Bei einer Beseitigung können wirtschaftliche, technische oder auch ökologische Gründe vorliegen. Im Falle einer Beseitigung muss nachvollziehbar sein, dass die Anforderungen, die die §§ 10-12 des KrW-/AbfG an die Beseitigung aufstellen, eingehalten wurden. Die Einstufungen und Anforderungen, die das KrW-/AbfG an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung stellt, sind stets zugrunde zu legen. Eine Angabe zu dieser Frage entfällt, sofern die Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung abtransportiert wurden.

**15) Wurde der Abfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entsorgt?**

Wurde eine Beseitigung oder Verwertung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, muss dies auf einem gesonderten Blatt dargestellt werden. In diesem Fall sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des KrW-/AbfG der entsprechende OECD-Abfallcode, die entsprechende Abfallbezeichnung und der Einfuhrstaat anzugeben (EG-Abfallverbringungsverordnung EWG Nr. 259/93).

## DECKBLATT ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist erstmalig bis zum 31.12.1999 für die nächsten fünf Jahre zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Es soll eine Prognose getroffen werden über die zu erwartenden Abfallmengen und –arten, den voraussichtlichen Verbleib sowie über geplante Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung. Sofern für das vorangegangene Jahr eine Abfallbilanz zu erstellen war, ist diese hierfür zugrunde zu legen. Soweit Abfälle des Konzeptpflichtigen in verschiedenen Standorten anfallen, ist für jeden Standort ein AWK zu erstellen.

### 1) Jahresangaben

Sollte der Betrieb jedoch erstmalig z.B. im Jahr 2002 konzeptpflichtig geworden sein, so sind die Jahre 2002 bis 2006 in die Felder einzutragen. Für diesen Zeitraum muss der Abfallerzeuger die Art, Menge und Entsorgungswege seiner Abfälle prognostizieren und im Formular Abfallwirtschaftskonzept eintragen.

### 2) Betriebsbeauftragter für Abfall

Nach § 54 KrW-/AbfG haben u.a. Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen sowie Besitzer im Sinne des § 26 einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) zu bestellen. In § 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfbeauftragtrV) vom 26.10.1977 wird aufgeführt, welche Anlagen hierfür durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt wurden. Die Bestellung eines Abfallbeauftragten kann darüber hinaus behördlich angeordnet werden. Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall, so ist hier der für die Abfallentsorgung verantwortliche Mitarbeiter zu nennen.

### 3) Betriebsbeschreibung

Der Abfallerzeuger erhält hier die Möglichkeit, die Aufgabengebiete und Verfahrensabläufe seines Unternehmens darzustellen.

## FORMULAR ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT

### 1) Bitte beachten: Dieses Blatt ist für jede Abfallart und Abfallanfallstelle auszufüllen

Fallen in einer Abfallanfallstelle mehrere Abfallarten an, so ist für jede Abfallart ein getrenntes Blatt auszufüllen.

### 2) Abfallschlüsselnummer lt. AVV

Hier ist die 6-stellige Abfallschlüsselnummer (ASN) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 oder der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 anzugeben. Die AVV trat am 01.01.2002 in Kraft und löste die bis dahin gültige EAKV (Europäische-Abfallkatalog-Verordnung) ab. In Abfallbilanzen der Jahre 1999 bis 2001 sind daher die Bezeichnungen und Abfallschlüsselnummern der EAKV zulässig. Bis 1999 waren die Abfälle durch den LAGA-Abfallartenkatalog mit seinen 5-stelligen ASN definiert.

### 3) Abfallbezeichnung lt. AVV

Hier ist die Bezeichnung des Abfalls nach AVV anzugeben.

#### 4) Betriebsinterne Abfallbezeichnung

Hier ist die Bezeichnung des Abfalls anzugeben, die innerhalb des Unternehmens genutzt wird (z.B. ölhaltige Betriebsmittel statt Aufsaug- und Filtermaterialien,...).

#### 5) Voraussichtliche Abfallmenge in t/a

Die Prognose muss für die kommenden fünf Jahre getroffen werden. Die zu schätzenden Abfallmengen sind jedoch für jedes Kalenderjahr getrennt aufzuschlüsseln und in Tonnen anzugeben.

#### 6) Abfallanfallstelle

Abfallanfallstellen sind Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, bauliche Anlagen (z.B. Lackiererei, Entfettungsanlage usw.), Grundstücke oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtungen. Es soll nachvollziehbar sein, in welchen konkreten betrieblichen Abläufen welche Abfallarten und -mengen zukünftig entstehen werden. Sollte sich die Abfallanfallstelle nicht auf dem Betriebsgelände befinden, so ist zusätzlich die Adresse anzugeben.

#### 7) Erzeugernummer

Jede Abfallanfallstelle wird einer Erzeugernummer zugeordnet. Diese muss bei der dafür zuständigen Behörde (in Gelsenkirchen ist dies die untere Abfallwirtschaftsbehörde) beantragt werden.

#### 8) Nur ausfüllen, sofern die Abfallanfallstelle eine genehmigungspflichtige Anlage nach BImSchG ist:

Soweit es sich bei der Abfallanfallstelle um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes handelt, müssen die Nummer und die Spalte des Anhangs der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt werden.

#### 9) Wurden für die Abfallanfallstelle die Nachweiserklärungen gemäß §11 Nachweisverordnung (NachwV) an die zuständige Behörde übersandt?

Nachweispflichtig im Sinne der NachwV vom 17. Juni 2002 wird der Abfallerzeuger nur dann, wenn bei ihm jährlich mehr als insgesamt 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen. Im sogenannten privilegierten Nachweisverfahren entfällt die nach dem Grundverfahren erforderliche behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises. Voraussetzung ist, dass die Abfallentsorgungsanlage gem. §13 NachwV freigestellt wurde. Der Abfallerzeuger hat gem. §11 NachwV 10 Tage vor Beginn der Entsorgung Kopien der Nachweiserklärungen an die zuständige Behörde - Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, -Zentrale Stelle-, Wallneyer Str. 6, 45133 Essen- zu senden. Um den Abtransport der Abfälle zu beschleunigen, kann die Frist auf Antrag bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde verkürzt werden. Die Fristverkürzung kann formlos unter Beifügung einer Kopie der Nachweiserklärungen erfolgen. Bei überwachungsbedürftigen Abfällen hat der Abfallerzeuger nach §25 NachwV einen vereinfachten Entsorgungsnachweis zu führen, wenn die Menge 5 t je Jahr und Abfallschlüsselnummer übersteigt. Hier müssen keine Kopien der Nachweiserklärungen als Anzeige an das Landesumweltamt gesendet werden. Eine Angabe zu dieser Frage entfällt, sofern die Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung abtransportiert werden.

## 10) Angaben zum Abfallentsorger

Bei dem Abfallentsorger handelt es sich um den Betreiber der Entsorgungsanlage, in der die Abfälle angenommen und behandelt werden. Der Abfallentsorger ist vom Transporteur oder Beförderer zu unterscheiden, der mit der Abholung der Abfälle beauftragt wird.

- **Kurzbezeichnung Entsorgungsverfahren**

Hier soll angegeben werden, wie die anfallenden Abfälle zukünftig beseitigt bzw. verwertet werden sollen. Bei den Beseitigungsverfahren sollen die im Anhang II a des KrW-/AbfG aufgeführten Kurzbezeichnungen (D-Sätze) und im Verwertungsverfahren sollen die im Anhang II b des KrW-/AbfG aufgeführten Kurzbezeichnungen (R-Sätze) eingetragen werden. Die Angabe einer für die Verwertung oder Beseitigung benutzten Anlage, in der der Abfall ausschließlich gelagert werden soll, ist nicht zulässig. Soweit die Angabe einer Anlage nicht möglich ist, hat der Konzeptpflichtige den Typ der vorgesehenen Anlage anzugeben.

- **Entsorgernummer**

Die Entsorgernummer kann den Begleit- und Übernahmescheinen entnommen werden.

- **Bezeichnung der Anlage**

Hier sind Name und Adresse der Entsorgungsanlage anzugeben, wie z.B. Zentraldeponie Emscherbruch. Dies ist deshalb aufzuführen, weil der Name und die Adresse des Betreibers oft nicht mit dem Namen der Entsorgungsanlage übereinstimmen.

## 11) Ist die Entsorgungsanlage freigestellt gem. § 13 NachwV?

Die Freistellung gem. § 13 NachwV erfolgt durch die dafür zuständige Behörde nur dann, wenn die Entsorgungsanlage ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 10.09.1996 ist. Für eine gemäß §13 der Nachweisverordnung freigestellte Entsorgungsanlage ist keine behördliche Vorabkontrolle im Rahmen des Nachweisverfahrens erforderlich. Um die Freistellungsnummer zu erhalten, kann der Abfallerzeuger vom Entsorgungsunternehmen eine Kopie der behördlichen Bestätigung der Freistellung oder des Zertifikates als Entsorgungsfachbetrieb anfordern. Eine Freistellung kann zeitlich befristet sein. Das Entsorgungsunternehmen hat dem Abfallerzeuger mitzuteilen, wann die Freistellung unwirksam wird.

## 12) Ist eine Eigenentsorgung geplant?

Plant der Abfallerzeuger, seine Abfälle in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen, so ist das im Formular Abfallwirtschaftskonzept vorhandene Kästchen anzukreuzen und es sind die Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge auf einem gesonderten Blatt darzustellen. Dabei hat der Konzeptpflichtige zu erfassen, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine eigene Entsorgungsanlage im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des KrW-/AbfG in Betrieb oder längerfristig außer Betrieb genommen werden soll. Wird die Anlage erstmalig in Betrieb genommen, ist zusätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung anzugeben. Gleichfalls sollen die Art und Menge der Abfälle angegeben werden, die in der geplanten Anlage entsorgt werden sollen. Weiterhin ist darzulegen, inwieweit die eigenen Entsorgungsanlagen in jedem vom AWK erfassten Kalenderjahr zur Entsorgung der bei ihm anfallenden Abfälle zur Verfügung stehen.

### **13) Verwertung oder Beseitigung**

Die Verwertungs- und Beseitigungsanteile können der jeweiligen Annahmeerklärung (AE) des Anlagenbetreibers entnommen werden. Wird geplant, eine Abfallart in verschiedenen Verwertungs- oder Beseitigungswegen zu entsorgen, ist entsprechend der Teilmengen zu gliedern. Diese Teilmengen sind in Prozent anzugeben, soweit für diese Abfälle dieselben Anteile angestrebt werden. Steht der Entsorgungsweg noch nicht fest (der Abfall wird weder verwertet noch beseitigt), so ist das Entsorgungsziel unter Angabe des Verfahrens nach Anhang II A oder II B des KrW-/AbfG zu nennen. Ziele können sein: die Ablagerung; die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus dem Abfall; die Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls für den ursprünglichen oder andere Zwecke mit Ausnahme der Energierückgewinnung und die energetische Verwertung. Eine Angabe zu dieser Frage entfällt, sofern die Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung abtransportiert werden.

### **14) Bei Sammelentsorgung:**

Sollen die Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung abtransportiert werden, sind zusätzlich Name und Anschrift des beauftragten Unternehmens aufzuführen.

### **15) Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit von Abfällen, die beseitigt werden**

Hierbei geht es nicht um die Verwertung von Abfällen innerhalb des Betriebes (z.B. Weiterverwendung von Papierresten), sondern um die Verwertung in der Entsorgungsanlage. Wird der Abfall dort nicht verwertet, so ist dies zu begründen. Dadurch soll nachprüfbar sein, inwieweit dem gesetzlichen Vorrang der Vermeidung und Verwertung von Abfällen nach §§ 4-6 KrW-/AbfG Genüge getan wird. Die Notwendigkeit der Beseitigung als grundsätzlich nachrangiger Entsorgungsweg muss dargelegt werden. Bei einer Beseitigung können wirtschaftliche, technische oder auch ökologische Gründe vorliegen. Im Falle einer Beseitigung muss nachvollziehbar sein, dass die Anforderungen, die die §§ 10-12 des KrW-/AbfG an die Beseitigung aufstellen, eingehalten werden. Die Einstufungen und Anforderungen, die das KrW-/AbfG an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung stellt, sind stets zugrunde zu legen. Eine Angabe zu dieser Frage entfällt, sofern die Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung abtransportiert werden.

### **16) Getroffene und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung**

Hier sind die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung des jeweiligen Abfalls darzustellen. Hierbei sind die §§ 4 bis 6 und 10 bis 12 des KrW-/AbfG zu berücksichtigen.

### **17) Wird der Abfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entsorgt?**

Ist geplant, eine Beseitigung oder Verwertung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, muss dies auf einem gesonderten Blatt dargestellt werden. In diesem Fall sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des KrW-/AbfG der entsprechende OECD-Abfallcode, die entsprechende Abfallbezeichnung und der Einfuhrstaat anzugeben (EG-Abfallverbringungsverordnung EWG Nr. 259/93). Die geplanten Entsorgungswege sollen auf diese Weise offenkundig werden.